

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz

Teilgebiete der Gebarung: Follow-up-Überprüfung

Die Finanzkraft der Landeshauptstadt Graz (Landeshauptstadt) war aufgebraucht. Die Finanzierung des ordentlichen Haushalts konnte nur durch Grundstücksverkäufe an eine im Eigentum der Landeshauptstadt stehende Unternehmung sichergestellt werden, was einer Darlehensfinanzierung gleichkam. Die dringend gebotene Haushaltskonsolidierung würde die Ausnützung aller sich sinnvoll ergebenden Einsparungsmöglichkeiten erfordern.

Kurzfassung

Die insbesondere für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie für das Personal anfallenden laufenden Ausgaben waren durch die im Gemeindehaushalt erwirtschafteten laufenden Einnahmen nicht mehr zu decken. Die freie Finanzspitze war erstmals im Jahr 2000 negativ und betrug im Jahr 2003 – 68,45 Mill. EUR. Für 2006 lag dafür ein Prognosewert von – 146,50 Mill. EUR vor. Der Fremdfinanzierungsanteil im außerordentlichen Haushalt stieg weiter an. Die finanzielle Bedeckung der Rücklagen hatte sich weiter vermindert.

Der Anteil der Verpflichtungen (ohne innere Anleihen) an den laufenden Einnahmen betrug im Jahr 2003 96,1 %. Trotz der Aussetzung von Tilgungsraten für Altkredite infolge von Zahlungsschwierigkeiten wurden neue Darlehen aufgenommen.

Die Gewährung von Förderungen erfolgte großzügig. Eine geeignete Übersicht über die Bewirtschaftung dieser öffentlichen Gelder bestand nicht. Durch die zersplitterte Subventionsgewährung waren Mehrfachförderungen eines Projekts nicht auszuschließen.

Die Verwendungszusagen einzelner Mitglieder des Stadtsenates zum Verzicht auf Bau- und Kanalabgaben präjudizierten die für die Subventionszuerkennung tatsächlich zuständigen Gremien.

Kurzfassung

Obzwar das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage in den letzten zehn Jahren nach einer in Auftrag gegebenen Studie um bis zu 70 % überdeckt war, beschloss der Gemeinderat in den Jahren 2003 und 2004 weitere Erhöhungen der Kanalbenutzungsgebühr. Die Erhöhungen dienten zur Sanierung des stark defizitären Haushalts, was der geltenden Rechtslage widersprach.

Dem empfohlenen Abbau von 16 Dienstposten kam das Kanalbauamt teilweise nach. Zur gänzlichen Umsetzung der Einsparungsvorschläge fehlten noch einige Voraussetzungen.

Die Beauftragungen externer Berater mit Gutachten und Projekten für die Kanalgebühren und die künftige Stellung des Kanalbauamtes wären vermeidbar gewesen. Da diese Konzepte überwiegend auf bestehenden Daten und öffentlich aufliegenden Leitfäden für die Siedlungswasserwirtschaft aufbauten, hätten sie auch von den Bediensteten der Landeshauptstadt erstellt werden können.

Kenndaten der Landeshauptstadt Graz

Rechtsgrundlage	Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.g.F.		
Einwohner laut Volkszählung 2001	226.244		
Gemeindegebiet	12.756 ha		
Gebärung*	2001	2002	2003
	in Mill. EUR		
Ordentlicher Haushalt			
Einnahmen = Ausgaben	628,45	656,22	672,12
Außerordentlicher Haushalt			
Einnahmen = Ausgaben	74,49	209,82	63,92
Maastricht-Ergebnis	- 10,74	- 3,13	- 1,68
Maastricht-Schuldenstand	246,31	268,56	271,67
		Anzahl	
besoldete Mitarbeiter (in Vollbeschäftigungsäquivalenten)	4.066,37	4.131,12	4.105,91

* laut den Rechnungsabschlüssen



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2004 die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2002 bei einer Gebarungsüberprüfung der Landeshauptstadt Graz (Landeshauptstadt) gegeben hatte (Reihe Steiermark 2003/2 bzw. 2003/3).

Die Landeshauptstadt nahm zu dem im März 2005 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2005.

Finanzielle Lage

Laufende Gebarung und öffentliches Sparen

- 2.1 Von 2000 bis 2003 reduzierte sich der Saldo aus laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben (öffentliches Sparen*) von 10,71 Mill. EUR auf – 33,93 Mill. EUR. Im selben Zeitraum erhöhten sich die insbesondere für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie für das Personal anfallenden laufenden Ausgaben um 77,96 Mill. EUR und die laufenden Einnahmen um 33,32 Mill. EUR.

* Die Kenngröße „öffentliches Sparen“ gibt Aufschluss über jene Finanzmittel, die für Zwecke der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) und für Finanztransaktionen (z.B. Schuldentilgung) eingesetzt werden können.

Die Landeshauptstadt konnte somit lediglich 42,7 % der Ausgabensteigerung durch laufende Einnahmen abdecken. Der geringe Einnahmestieg war zum Teil auf einen Bevölkerungsrückgang zurückzuführen, der bei der Volkszählung 2001 festgestellt worden war.

Aus dem ordentlichen Haushalt führte die Landeshauptstadt letztmals im Jahr 2000 unter Verwendung von Überschüssen aus der Abwasserbeseitigung 1,20 Mill. EUR dem außerordentlichen Haushalt zu. Von 2001 bis 2003 verwendete sie die Überschüsse aus dem Abwasserbereich und die aus Grundstücksverkäufen erzielten Erträge für den Ausgleich des ordentlichen Haushalts.

- 2.2 Der RH empfahl, den Haushalt durch eine umgehende Reduktion der laufenden Ausgaben – darunter fallen insbesondere Leistungen für Personal-, Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie Förderungen – zu stabilisieren.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt stelle das Ergebnis der Volkszählung 2001 einen Tiefpunkt der Grazer Bevölkerungszahl dar, der laut zentralem Melderegister 2005 bereits wieder erheblich überschritten werde. Dieser Indikator sei damit für die Ermittlung der Ertragsanteile nicht mehr adäquat.*

Finanzielle Lage

Weiters wies sie darauf hin, dass die erste Phase der Aufgabenkritik im zweiten Halbjahr 2004 beschlossen worden sei und durch etwa 500 Einzelmaßnahmen im Budget 2005 Verbesserungen von 30 Mill. EUR gegenüber dem Jahr 2004 erwartet werden. Allerdings sei dies nur ein erster Schritt und reiche für eine umfassende finanzielle Sanierung noch nicht aus.

Freie Finanzspitze

- 3.1** Die im ordentlichen Haushalt erzielte freie Finanzspitze* war im Jahr 2000 mit – 2,37 Mill. EUR erstmals negativ und betrug im Jahr 2003 bereits – 68,45 Mill. EUR. Somit war der ordentliche Haushalt weit über die Grenze seiner Leistungsfähigkeit belastet. Die Landeshauptstadt konnte ohne weitere Aufnahme von Fremdmitteln keine Investitionen mehr tätigen und auch deren Folgekosten nicht mehr abdecken.

* Die freie Finanzspitze kann im Wesentlichen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur teilweisen Bedeckung der Folgekosten neuer Investitionen verwendet werden.

Laut einer von der Finanzverwaltung erstellten Vorschaurechnung wird sich die negative Entwicklung dieser Kennzahl fortsetzen. Für 2006 lag ein Prognosewert von – 146,50 Mill. EUR vor.

- 3.2** Da für Investitionen und Schuldentilgung keine Eigenmittel mehr vorhanden waren, empfahl der RH daher neuerlich, den ordentlichen Haushalt nach Einsparungspotenzialen zu durchleuchten und diese umgehend zu nutzen.
- 3.3** *Die Landeshauptstadt teilte die drastische Beurteilung der finanziellen Lage durch den RH. Allerdings habe sie die für 2006 prognostizierte negative freie Finanzspitze durch die Umsetzung der Aufgabenkritik im Jahr 2005 erheblich verbessert. Die Kennzahl sei allerdings immer noch stark negativ. Nach der Aufgabenkritik gelte der Fokus einem modernisierten Budgetierungsprozedere, dessen Umsetzung allerdings noch die politische Beschlussfassung erfordere.*

Nach Ansicht der Landeshauptstadt werde die notwendige Einsparungshöhe auch die finanzielle Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften notwendig machen, um diese politischen Beschlüsse erzielen zu können. Mittelfristige Budget-Eckwerte, die eine Sanierung gewährleisten würden, seien nämlich bisher ohne eine solche Unterstützung für nicht realisierbar gehalten und daher nicht beschlossen worden.

Gebührenhaushalte

- 4.1 Im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftete die Landeshauptstadt regelmäßige Überdeckungen. Im Jahr 2003 betrug die Kostendeckung 157 %. Bis 1998 führte die Landeshauptstadt die erzielten Überschüsse zur Gänze der Kanalerneuerungsrücklage zu. Zwischen 1999 und 2003 verwendete sie jedoch die Einnahmenüberschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung in Höhe von 89,46 Mill. EUR zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts.

Im März 2003 beauftragte das Kanalbauamt einen externen Gutachter mit einer Projektstudie über die Gebührenkalkulation nach dem Kostendeckungsprinzip, wofür ein Honorar von 11.500 EUR anfiel.

- 4.2 Nach Ansicht des RH war der Ausgleich des ordentlichen Haushalts nur durch die Verwendung der bei der Abwasserbeseitigung erzielten Überschüsse zu erreichen. Hinsichtlich der Verwendung dieser Überschüsse für den Haushaltsausgleich verwies er auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 2001.

Demnach sei den Gemeinden im Finanzausgleichsgesetz keineswegs die Ermächtigung erteilt worden, den Benutzern von Gemeindeeinrichtungen neben der Anlastung der vollen Kosten im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) in gleicher Höhe aufzuerlegen. Die finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung sei vielmehr so zu verstehen, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.

Die Landeshauptstadt hatte jedoch die Überschüsse des Abwasserbereichs für Zwecke des ordentlichen Haushalts verwendet, ohne dass der gebotene innere Zusammenhang nachvollziehbar gewesen wäre. Die nicht benötigten Mittel wären daher einer für den Abwasserbereich zweckgebundenen Rücklage zuzuweisen gewesen. Der RH empfahl, bei Verwendung von Überschüssen aus dem Abwasserbereich, die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

- 4.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt sei eine Verbesserung sowohl der formellen Dokumentation der Kostenrechnung selbst als auch des „inneren Zusammenhangs“ bei der Kanalgebührenkalkulation bereits in Angriff genommen worden. Erste Indikatoren würden allerdings belegen, dass keine zweckentfremdete Verwendung von Überschüssen erfolgt sei. Eine Kalkulationsrichtlinie unter Berücksichtigung der jüngsten Judikatur werde zurzeit ausgearbeitet.*

4.4 Der RH verwies auf das externe Gutachten, wonach der Kostendeckungsgrad im Jahr 2002 161 % und im Jahr 2003 157 % betrug. Somit bestanden in beiden Jahren Überdeckungen, die nicht durch Kosten, die im inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung standen, begründet waren. Die Landeshauptstadt verwendete die Mittel zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts und nicht zur Erhaltung der Einrichtung, für die sie bestimmt waren.

5.1 Die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. (Gesellschaft) stand im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt. Sie erwarb von 2002 bis 2004 in drei Transaktionen Immobilien aus dem Eigentum der Landeshauptstadt im Gesamtwert von 150,83 Mill. EUR. Zur Finanzierung der Kaufpreise nahm die Gesellschaft Darlehen auf, für welche die Landeshauptstadt die Haftung übernommen hatte.

Die Landeshauptstadt mietete die an die Gesellschaft verkauften Liegenschaften zurück. Als Grundlage für die Miete wurde der von einem Sachverständigen ermittelte Verkehrswert der Liegenschaften herangezogen. Im Voranschlag des Jahres 2004 war für die Mieten ein Betrag von 3,73 Mill. EUR vorgesehen.

Nach der dritten Immobilientransaktion standen der Landeshauptstadt noch mit Baurechten belastete Schul- und Kindergartenliegenschaften, die Wohnanlagen und Grünflächen, wie beispielsweise der Stadtpark, zur Veräußerung zur Verfügung. Die Kindergärten und Schulen waren großteils leasingfinanziert; bei den Gemeindewohnungen war nur in geringem Ausmaß mit Gebäudewerten zu rechnen.

5.2 Der RH hielt die Immobilienverkäufe an die Gesellschaft für unzweckmäßig, weil sie keine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Lage der Landeshauptstadt, sondern wegen der nunmehr abzudeckenden Mietaufwendungen langfristig gesehen das Gegenteil bewirkten.

Nach Ansicht des RH stellten sie eine Auslagerung von Schuldaufnahmen an die 100 %ige Tochterunternehmung dar, wodurch die Landeshauptstadt die Bestimmungen des § 81 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.g.F., umging.

Laut diesen Bestimmungen durften Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Deckung fehlte sowie die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung jener der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben sowie der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdete.



- 5.3 Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt sei es nicht ihre Absicht, sämtliches Immobilienvermögen zu veräußern, zumal dies keine nachhaltige Konsolidierung bewirke. Die getätigten Immobilientransaktionen seien, neben betriebswirtschaftlichen Aspekten, aus finanzieller Sicht nichts anderes als Überbrückungsmaßnahmen bis zur Wiedererreichung eines ausgeglichenen Saldos der laufenden Gebarung.

Die Landeshauptstadt stimme daher insofern mit dem RH überein, dass diese Immobilientransaktionen keine Konsolidierungsmaßnahmen im engeren Sinn darstellen. Eine Verletzung des Statuts der Landeshauptstadt durch Darlehensaufnahmen über Tochtergesellschaften sei für sie nicht erkennbar.

- 5.4 Der RH erwiderte, dass gerade die Zielsetzung, den Saldo der laufenden Gebarung mit diesen Grundstückstransaktionen ausgleichen zu wollen, auf eine ausgelagerte Darlehensfinanzierung des ordentlichen Haushalts hinwies, zumal die laufende Gebarung vorwiegend den ordentlichen Haushalt umfasst.

Verpflichtungen der Landeshauptstadt

- 6.1 Der Anteil der Darlehen, Leasingverbindlichkeiten und Verwaltungsschulden an den laufenden Einnahmen betrug im Jahr 2003 bereits 96,1 %. Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Darlehen stieg von 1.551 EUR (2000) auf 2.101 EUR (2003) bzw. nach einer Vorscheurechnung auf 2.285 EUR (2004). Der Schuldendienst belastete die Landeshauptstadt im Jahr 2000 mit 35,22 Mill. EUR, im Jahr 2003 aber bereits mit 49,44 Mill. EUR und stieg somit von 7,5 % auf 9,2 % der laufenden Einnahmen.

Neben den Verpflichtungen der Landeshauptstadt stiegen auch die Haftungen von 18,20 Mill. EUR (2000) auf 68,77 Mill. EUR (2003). Dieser Anstieg war vor allem durch die übernommenen Garantien im Zuge der Grundstückstransaktionen mit der 100 %igen Tochterunternehmung bedingt. Durch die letzte Immobilientransaktion im Jahr 2004 übernahm die Landeshauptstadt weitere Garantien, so dass allein für diese Gesellschaft Haftungen von 145,13 Mill. EUR bestanden.

- 6.2 Die steigende Schuldenbelastung und die Erhöhung der Leasingverpflichtungen schränkten den finanziellen Handlungsspielraum der Landeshauptstadt erheblich ein. Zudem waren durch die Auslagerung von Schulden auf Beteiligungsunternehmungen die Haftungen der Landeshauptstadt stark angestiegen.

Finanzielle Lage

Der RH empfahl daher, finanzielle Verpflichtungen nur mehr in einem unumgänglichen Ausmaß einzugehen, um nicht durch weiter ansteigende Annuitätenleistungen für Finanzschulden sowie Ratenzahlungen für Leasingverpflichtungen den Haushaltsausgleich in den Folgejahren zu gefährden.

6.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt sei eine Verringerung der Fremdmittelaufnahme unzweifelhaft notwendig. Allerdings müsse die Finanz- und Vermögensdirektion nach Beschluss eines Projekts durch die politischen Entscheidungsträger für dessen bestmögliche Finanzierung sorgen.*

Tilgungsfreistellung

7.1 Der Gemeinderat der Landeshauptstadt genehmigte in seiner Sitzung vom Dezember 2003, Darlehen im Gesamtnomiale von 311,43 Mill. EUR in den Jahren 2004 und 2005 tilgungsfrei zu stellen und deren Laufzeit um zwei Jahre zu verlängern. Dadurch verminderte sich der Schuldendienst im Jahr 2004 um 23,82 Mill. EUR und im Jahr 2005 um 23,63 Mill. EUR. Die frei gewordenen Mittel verwendete die Landeshauptstadt zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts.

Die Tilgungsfreistellung und die Laufzeitverlängerung verursachten – unter Heranziehung der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Zinssätze – Mehrbelastungen von 19,23 Mill. EUR.

Im Gemeinderat wurden zwar die erzielbare Entlastung, nicht jedoch die damit verbundenen Mehrbelastungen behandelt. Einer vom RH angeforderten Berechnung zufolge wäre die Tilgungsfreistellung ohne Verlängerung der Restlaufzeit um 8,93 Mill. EUR günstiger gewesen als die beschlossene Variante.

Trotz der Tilgungsfreistellung veranschlagte die Landeshauptstadt für 2004 43,71 Mill. EUR und für 2005 42,69 Mill. EUR an neuen Darlehensaufnahmen.

7.2 Der RH kritisierte, dass trotz der Aussetzung von Tilgungsraten für Altkredite infolge von Zahlungsschwierigkeiten neue Darlehen aufgenommen wurden. Diese Vorgangsweise war langfristig für eine nachhaltige Haushaltssanierung ungeeignet. Eine Tendenz zur Vornahme von Einsparungen, vor allem seitens der obersten Entscheidungsträger der Landeshauptstadt, konnte der RH bis 2003 nicht feststellen.



Weiters vermisste der RH eine Bewusstseinsbildung im Gemeinderat über die Auswirkungen der Tilgungsfreistellung. Lediglich über Entlastungen durch den Entfall von Tilgungsraten, nicht jedoch auch über die damit verbundenen Belastungen zu diskutieren, beurteilte er als unzureichend.

- 7.3 *Die Landeshauptstadt entgegnete, dass die Aussetzung von Tilgungsraten nicht primär wegen Zahlungsschwierigkeiten erfolgt sei, sondern weil dies eine technisch einfache und kostengünstige Finanzierungsmaßnahme dargestellt habe. Die Tilgungsaussetzung habe keine Mehrkosten verursacht. Die vom RH dargestellten zusätzlichen Kosten seien lediglich rechnerische Beträge, zumal die Landeshauptstadt im Falle der Nichtaussetzung der Tilgungen eine andere Finanzierungsform hätte wählen müssen. Fraglich sei allerdings, ob sie dafür gleich gute Konditionen erzielen hätte können.*

Der Ansicht des RH, dass man bei sparsameren Projektentwicklungen und geringeren laufenden Ausgaben diese Finanzierung nicht benötigt hätte, sei aber zuzustimmen.

- 7.4 Der RH erwiderte, die Zahlungsschwierigkeiten der Landeshauptstadt waren schon dadurch erkennbar, dass der Ausgleich des ordentlichen Haushalts nur durch die Aussetzung der Tilgungen möglich war. Weiters verwies er auf die Gegenüberstellung der Tilgungspläne vor und nach der Tilgungsfreistellung, die Mehrbelastungen von 19,23 Mill. EUR ergab. Dabei handelte es sich nicht nur um rein rechnerische Beträge, weil eine Tilgungsaussetzung wie eine Darlehensaufnahme zu werten war und somit zusätzliche Kosten entstanden.

Um den Haushalt der Landeshauptstadt in den Folgejahren nicht noch stärker zu belasten, wäre der Voranschlagsausgleich durch Einsparungen und nicht durch eine Aussetzung von Tilgungszahlungen anzustreben gewesen.

Bezüglich der von der Landeshauptstadt aufgeworfenen Frage der Konditionen bei neuerlicher Darlehensaufnahme verwies der RH auf die fallende Tendenz der durchschnittlichen Zinsentwicklung. Während nämlich die tilgungsfrei gestellten Darlehen im Jahr 2005 mit durchschnittlich 2,8 % verzinst waren, betrug der Zinssatz der im Jahr 2004 von der Landeshauptstadt neu aufgenommenen Darlehen 1,7 %.

Finanzielle Lage

Rücklagen

- 8.1** Die Rücklagen stiegen von 115,04 Mill. EUR (2000) auf 169,79 Mill. EUR (2003). Im Jahr 2000 waren die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Rücklagen zu 62,4 % durch liquide Mittel bedeckt. Im Jahr 2003 lag die Bedeckung der Rücklagen bei 52,0 %. Ende 2003 waren eine Instandhaltungsrücklage von 438.000 EUR mit 291.000 EUR und eine Rücklage aus dem Verkauf von Anteilen an der Energie Graz GmbH von 92,25 Mill. EUR mit 74,84 Mill. EUR bedeckt.

Der Differenzbetrag wurde zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen herangezogen. Alle anderen Rücklagen waren als innere Anleihen* vergeben und nicht mehr durch liquide Mittel bedeckt.

* die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln der Landeshauptstadt, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln

Die Landeshauptstadt zog die den Rücklagen ursprünglich zugeführten Mittel als innere Anleihen zur Vorfinanzierung von Vorhaben des außerordentlichen Haushalts heran. Für die inneren Anleihen stellte sie keine Zinsen in Rechnung.

- 8.2** Durch die Dotierung der Energie Graz GmbH-Rücklage war zwar eine nominelle Erhöhung der Rücklagenbestände festzustellen, ihre Bedeckung durch liquide Mittel verringerte sich jedoch um 10,4 Prozentpunkte. Der RH wies darauf hin, dass jede Rücklagenauflösung, die nicht durch liquide Mittel bedeckt war, einer weiteren Fremdmittelaufnahme bedarf.

Durch die Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erfolgte ein wesentlicher Schritt zur Führung dieser kommunalen Aufgabenbereiche nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Um diesen Kriterien gerecht zu werden, empfahl der RH, die aus Rücklagen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stammenden inneren Anleihen künftig nur noch gegen eine entsprechende Verzinsung zur Verfügung zu stellen.

Subventionswesen

- 9.1** Bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung der Landeshauptstadt Graz im Jahr 1994 bemängelte der RH, dass die vom Gemeinderat im Dezember 1993 in Kraft gesetzte Subventionsordnung zahlreiche Ausnahmem Bestimmungen vorgesehen hatte und empfahl eine entsprechende Änderung.



Die Subventionsordnung war im November 2004 noch immer unverändert in Kraft. Somit waren Förderungen, wie Zuwendungen an politische Parteien oder aus humanitären Gründen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen sowie Spenden aus Verfügungsmitteln, nach wie vor von der Subventionsordnung ausgenommen.

Der jährliche Subventionsbericht sollte die aufgrund der Subventionsordnung zuerkannten Förderungen enthalten. Die Auflistung der Förderungsmaßnahmen zeigte aber, dass diese Vorgabe nicht immer eingehalten wurde. Aus dem Subventionsbericht ging hervor, dass mehrere Stellen der Stadtverwaltung ein und demselben Rechtsträger Zuwendungen gewährten.

- 9.2** Der RH regte erneut eine umfassende Darstellung der Förderungsmaßnahmen im Subventionsbericht an. Eine vollständige Übersicht über Höhe und Gründe der Zuwendungen würde zu einem sparsameren Einsatz der finanziellen Mittel beitragen. Schließlich erachtete der RH eine zentrale Erfassung sämtlicher Subventionsgewährungen, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung allfälliger Mehrfachförderungen, für zweckmäßig.

Weiters verhinderte die fehlende Koordination eine auf die finanziellen Möglichkeiten der Landeshauptstadt abgestimmte Förderungspraxis. Er regte daher an, die Gewährung von Subventionen bei der Finanz- und Vermögensdirektion zu bündeln.

- 9.3** *Die Landeshauptstadt teilte mit, eine bessere Aussagekraft des Subventionsberichts anstreben zu wollen.*

Umfang der Förderungsmaßnahmen

- 10.1** Laut Subventionsbericht waren die Zuwendungen sowie der Umfang der Sach- und Dienstleistungen der Landeshauptstadt von 2001 bis 2003 um 12,4 % auf 17,3 Mill. EUR gestiegen. Im selben Zeitraum hatte sich die Wirtschaftsförderung um 27,9 % verringert, während sich die Zuwendungen an die politischen Parteien um 43,8 % erhöht hatten.

Nach einer Auswertung der Finanz- und Vermögensdirektion beliefen sich die Transferleistungen im Jahr 2002 auf 136,52 Mill. EUR. Davon wurden ein Drittel aufgrund gesetzlicher und mehr als die Hälfte wegen vertraglicher Verpflichtungen geleistet. Die restlichen Mittel betrafen Leistungen auf freiwilliger Basis.

Finanzielle Lage

Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts im Jahr 2002 betrugen 656,22 Mill. EUR. Seitens des Magistrates der Landeshauptstadt bestanden verschiedenste Vorschläge, um 30 Mill. EUR im Jahr 2005 budgetwirksam einzusparen. Dabei waren Subventionen ausgenommen.

- 10.2** Der RH verwies auf den 20 %igen Anteil der Transferleistungen an den Ausgaben des ordentlichen Haushalts. Angesichts der prekären Finanzlage der Landeshauptstadt empfahl er, umgehend eine Verringerung dieser Zuwendungen anzustreben. Allein eine 10 %ige Verringerung der vertraglich vereinbarten Förderungen und die Halbierung der im Ermessen der Entscheidungsträger der Landeshauptstadt liegenden Subventionen hätte – gemessen an den Zahlen des Jahres 2002 – Einsparungen von 20 Mill. EUR zur Folge.

Dadurch gelänge zusätzlich zu den vorliegenden Einsparungsvorschlägen ein weiterer bedeutender Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Abgabenverzichte

- 11.1** Im Jahr 2004 glich die Landeshauptstadt ausständige Bau- und Kanalabgaben durch Deckung aus den Transferzahlungen aus. Davon waren auch offene Forderungen von rd. 0,5 Mill. EUR an zwei Unternehmungen und eine private Organisation betroffen, denen einzelne Mitglieder des Stadtsenates Verwendungszusagen zum Verzicht auf diese Forderungen gegeben hatten.

Diese Zusagen lagen bis zu fünf Jahre zurück. Die Nichtbefassung der zuständigen Gremien verursachte in diesem Zeitraum einen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund mehrfacher Mahnungen, wiederkehrender Stundungsbescheide und zahlreicher Eingaben der Abgabenschuldner.

- 11.2** Der RH wies darauf hin, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Bau- und Kanalabgaben keinen Verzicht auf Abgaben vorsahen. Die Verwendungszusagen einzelner Mitglieder des Stadtsenates zum Verzicht auf diese Abgaben präjudizierten die für die Subventionszuerkennung tatsächlich zuständigen Gremien. Außerdem konnten Subventionen über einen längeren Zeitraum nach der Subventionsordnung nur vom Gemeinderat selbst gewährt werden. Der Zeitraum war dabei mit drei Jahren begrenzt.

Der RH bemängelte, dass sich die Subventionsgewährungen teilweise auf Zeiträume erstreckten, die durch die Verordnung des Gemeinderates nicht gedeckt waren. Zudem hatten die unkoordinierten Abgabenerfreuerungen zu einem überproportionalen Verwaltungsaufwand geführt.

Angesichts der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen empfahl der RH, Zusagen auf Abgabenverzichte zu unterlassen. Noch dazu war zum Zeitpunkt dieser Zusagen die Höhe der Abgaben, für die der Verzicht ausgesprochen wurde, nicht bekannt und somit der finanzielle Nachteil der Landeshauptstadt nicht abschätzbar. Förderungen sollten künftig gemäß den Bestimmungen der Subventionsordnung gewährt werden.

- 11.3** *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt solle die Praxis der Abgabenverzichte in der bisherigen Form nicht mehr fortgesetzt werden.*

Weitere
Feststellungen

- 12** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen den außerordentlichen Haushalt, die Haushaltsordnung, das Maastricht-Ergebnis, das Beteiligungscontrolling, die Finanzierung von Subventionen mittels Darlehensaufnahmen sowie die Verwaltung und Vermietung der städtischen Wohnungen.

Magistratsreform

Aufgabenkritik

- 13.1** Die Landeshauptstadt führte im Jahr 2004 auf Beamtenebene eine Aufgabenkritik durch. Dabei wurden 660 sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig wirksame Vorschläge zur Konsolidierung des Haushalts erarbeitet. So war neben Einsparungen beim Personal und der Beteiligungsverwaltung auch eine Anhebung der Kanalgebühren vorgesehen. Die Reformprojektgruppe rechnete mittelfristig mit jährlichen Struktureffekten von insgesamt mehr als 60 Mill. EUR.

In der Budgetvorschau der Finanz- und Vermögensdirektion war bei vollständiger Umsetzung der Vorgaben für das Jahr 2005 ein Einsparungspotenzial von 37 Mill. EUR angesetzt worden. Für das Jahr 2006 bezifferte sie die Ergebnisverbesserungen mit 73,3 Mill. EUR.

- 13.2** Der RH sah in der Aufgabenkritik auf Beamtenebene ein ambitioniertes Projekt zur Erzielung von Einsparungen. Er beurteilte die geplanten Maßnahmen zur Sanierung der Landeshauptstadt jedoch als nicht ausreichend. Infolge bisheriger Versäumnisse und des zu erwartenden Finanzierungsbedarfs, der weit über dem bisher vorgeschlagenen Einsparungspotenzial lag, hielt er die Ausweitung der Aufgabenkritik auf weitere Bereiche für erforderlich.

Nach Ansicht des RH bedarf es einer grundlegenden Strukturreform, die jedenfalls auch die Festlegung von strategischen Zielen beinhaltet. Diese müssten von den obersten Entscheidungsträgern der Landeshauptstadt vorgegeben, beschlossen und konsequent mitgetragen werden.

Weitere
Feststellungen

- 14** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die im Rahmen des Reformprojekts 2000+ einzuführende Kostenrechnung, den Produktkatalog und das Controlling sowie die Bewertung von Planstellen.

Kalkulation und Einhebung der Kanalabgaben

Kanalbenützungsg
gebühr

- 15.1** Gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, konnten die Gemeinden die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen bis zum doppelten Ausmaß des Jahreserfordernisses für deren Erhaltung, Betrieb und Amortisation festsetzen. Die Ausschöpfung dieser Ermächtigung kam aber laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur aus Gründen in Betracht, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang standen. Keineswegs sollte den Benützern dadurch eine zusätzliche Steuer auferlegt werden.

Im Juni 2003 legte das Kanalbauamt eine von ihm beauftragte Studie über das einfache Jahreserfordernis zur Erhaltung und zum Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage vor. Demnach lag der Deckungsgrad des Jahreserfordernisses seit 1994 zwischen 141 % (1999) und 170 % (1996). In den Jahren 2002 und 2003 betrug die Überdeckung 61 % bzw. 54 %. Die Studie beinhaltete zwar nicht alle mit der Abwasseranlage im Zusammenhang stehenden Kosten, deren Berücksichtigung hätte die Überdeckungen jedoch nicht entscheidend verringert.

Im Juni 2003 und Dezember 2004 erhöhte der Gemeinderat die Kanalbenützungsggebühr um 1,51 % bzw. 3,5 %. Die Erhöhungen waren mit der aktuellen Finanzsituation der Landeshauptstadt, der Ausschöpfung von Einnahmepotenzialen, dem Anstieg der Verbraucherpreise und allgemeinen Kostensteigerungen sowie der zu anderen Landeshauptstädten und Umlandgemeinden vergleichsweise geringen Kanalbenützungsggebühr begründet.



- 15.2 Der RH wies darauf hin, dass die Landeshauptstadt bei den Anhebungen der Kanalbenutzungsgebühr von falschen Voraussetzungen ausgegangen war. Die Höhe der Kanalabgaben hatte sich weder an Gebührenvergleichen noch an der gestiegenen Lebenshaltung oder der Einnahmenoptimierung zu orientieren. Vielmehr waren mit den Gebühreneinnahmen die Erhaltung und der Betrieb der Kanalanlage unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sicherzustellen.

Angesichts der laufenden, bedeutenden Überdeckungen des jährlichen Erfordernisses für den Abwasserbeseitigungsbetrieb – diese betrug in den für die Gebührenerhöhung relevanten Jahren mehr als 50 % – bezweifelte der RH, ob der vom Höchstgericht geforderte innere Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung gegeben war.

Der RH empfahl, die Kanalabgaben entsprechend der geltenden Rechtslage festzusetzen.

- 15.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt sei die Deckungsrechnung für die Abwasserbeseitigung unvollständig gewesen und habe zu unrichtigen Schlussfolgerungen geführt. So müssten Pensionsrückstellungen, Overhead-Kosten und sonstige kalkulatorische Kosten genauer berücksichtigt werden. Eine der Rechtslage widersprechende Überdeckung sei aber nicht gegeben.*

- 15.4 Der RH sah angesichts der vom Gutachter errechneten, hohen Überdeckungen für die Abwasserbeseitigungsanlage die Rechtmäßigkeit der von der Landeshauptstadt festgelegten Kanalbenutzungsgebühr nicht nachgewiesen. Zwar bedurfte es noch genauerer Berechnungen der von der Landeshauptstadt in der Stellungnahme angeführten Kosten, doch waren diese zumindest teilweise im Gutachten bereits berücksichtigt.

Zudem ließ die Landeshauptstadt die Einnahmenverbesserung durch die zweimalige Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr in ihren Ausführungen außer Betracht.

Kalkulation und Einhebung der Kanalabgaben

Studien für die Gebührenkalkulation

16.1 Das Kanalbauamt gab im März 2003 eine Projektstudie über die Gebührenkalkulation nach dem Kostendeckungsprinzip im Abwasserbereich in Auftrag, um Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Anpassung der Kanalbenützungsgebühren zu gewinnen. Darauf aufbauend beauftragte es den Gutachter im Mai 2003 mit der Erarbeitung eines langfristigen Cash-flow-Szenarios. Die Honorare für die beiden Studien betragen je 11.500 EUR.

Die Aufgabenstellung für den Gutachter beschränkte sich auf die Konzeption einer Grundstruktur zur Kostenüberleitung aus der Kameraistik anhand des Arbeitsbehelfs des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, die Definition berechnungsrelevanter Kostenarten für die Gebührenkalkulation im Abwasserbereich und die Ableitung eines Kalkulationsschemas für die Quantifizierung des Kostendeckungsgrads.

In der zweiten Studie hatte er Kostenprognosen für künftige Perioden zu erarbeiten, wobei kalkulatorische Betrachtungen durch liquiditäts- bzw. finanztechnische Aspekte ergänzt werden sollten, um ein allfälliges Auseinanderklaffen zwischen zahlungsstromorientierten Rechengrößen im Zeitverlauf anzuzeigen.

In der vom Gutachter Ende Mai 2003 vorgelegten Kostenberechnung 1994 bis 2002 und der Kostenprognose 2003 bis 2015 waren die bereits vom Kanalbauamt aus den Rechnungsabschlüssen aufbereiteten Daten verarbeitet. Eine detaillierte qualitative und quantitative Überprüfung dieser Daten war nicht erfolgt. Ebenso blieben kalkulatorische Ansätze für Vorsorgen für Abfertigungen und Pensionslasten der im Kanalbauamt beschäftigten Dienstnehmer unberücksichtigt.

16.2 Der RH beurteilte die Beauftragung der Studien und die damit verbundenen Honorarkosten von 23.000 EUR als vermeidbar. Nach Ansicht des RH hätten auch Mitarbeiter des Kanalbauamtes diese Gebührenkalkulation und einen Prognosebericht unter Zuhilfenahme des Arbeitsbehelfs des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes erstellen können. Dadurch wäre dem Zahlenmaterial erhöhte Aussagekraft infolge umfassender Berücksichtigung der für das Kanalbauamt bestehenden Kostenstruktur zugekommen. Diese ließ der Gutachter in der Annahme einer fehlenden Kostenstellenrechnung außer Betracht.



Weiters vermisste der RH beispielsweise kalkulatorische Ansätze für die Vorsorge künftiger Abfertigungen und Pensionslasten im Berechnungskalkül, die der Gutachter anhand der vorhandenen, detaillierten Personaldaten und der bestehenden Berechnungsmodelle angesichts des bezogenen Honorars hätte erstellen können.

Der RH empfahl, nur solche Leistungen von Dritten zuzukaufen, für die das Fachwissen der Dienstnehmer fehlt und regte an, verstärkt auf eine umfassende Auftragserfüllung zu achten.

16.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt sei zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe kein entsprechendes Fachwissen hinsichtlich der Gebührenkalkulation vorhanden gewesen. Da die Deckungsrechnung hinsichtlich der Abwasserbeseitigungsanlage unvollständig gewesen sei, habe sie im April 2005 mit einer Neuberechnung zur genaueren Berücksichtigung der Kosten begonnen.*

16.4 Der RH vermochte angesichts der seit Jahren bestehenden Notwendigkeit zur Gebührenkalkulation und der darauf aufbauenden, laufenden Abgabenerhöhungen im Abwasserbereich die Ausführungen der Landeshauptstadt in Bezug auf das fehlende Fachwissen nicht nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der unvollständigen Deckungsrechnung empfahl er, den Gutachter umgehend in die von der Landeshauptstadt durchzuführende Neuberechnung einzubeziehen und ihm so Gelegenheit zur Mängelbehebung zu geben. Andernfalls wäre die Durchsetzbarkeit einer Honorarkürzung zu prüfen.

Weitere
Feststellungen

17 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen Außenstände beim Kanalisationsbeitrag sowie den Einheitssatz zu seiner Berechnung, Verbesserungen bei der Erstellung der Abgabenbescheide und die Nutzung von Synergien bei der Abgabenvorschreibung.

Kanalbauamt

Organisation des Kanalbauamtes

18.1 Bereits im Jahr 2002 empfahl der RH, von den dem Kanalbauamt zugeordneten 47 Bediensteten insgesamt 16 Dienstposten einzusparen. Zur Umsetzung dieser Empfehlung musste auch die Berechnungsbasis für die Kanalbenutzungsgebühr umgestellt werden, damit Kontrolltätigkeiten entfallen konnten.

Der Gemeinderat beschloss im Juni 2003, eine neue Kanalabgabenordnung zu erstellen. Dazu wurde ein Projekt durchgeführt, dessen Ergebnisse im Juni 2004 vorlagen. Es sah eine verursachergerechte Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr durch Koppelung mit dem Wasserverbrauch vor. Dadurch entfiel die Feststellung der in einem Haushalt installierten Spülklosette. Für diese Umstellung waren zeit- und personalintensive Erhebungsarbeiten durch das Kanalbauamt durchzuführen. Der dazu notwendige Aufwand war nach Ansicht des Projektleiters nur bei Vorliegen eines eindeutigen politischen Auftrags vertretbar. Dieser Auftrag war im Dezember 2004 noch ausständig.

Im Oktober 2004 waren im Kanalbauamt nur mehr 40 Bedienstete beschäftigt, eine weitere Reduktion um einen Arbeitsplatz stand bevor. Im Rahmen der Magistratsreform war dort die Erhebung der Arbeitsprozesse bis April 2005 geplant.

18.2 Der RH beurteilte die bisherigen Personaleinsparungen positiv, zumal mehr als 40 % der von ihm aufgezeigten Einsparungspotenziale umgesetzt waren und eine weitere Personalreduktion erst nach Realisierung des Projekts zur verursachergerechten Aufteilung der Kanalbenutzungsgebühr erwartet werden konnte. Er regte an, den Personalbedarf im Kanalbauamt nach Umsetzung des Projekts für eine neue Gebührenbemessung neu festzusetzen.

18.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt seien weitere Personalreduktionen im Interesse ihrer Einnahmensituation nicht vertretbar. Der Anregung zur Neubemessung des Personalbedarfs werde sie nachkommen.*

Konzepte zur
Optimierung der
Abwasserbeseitigung

19.1 In den Jahren 1997 und 2002 beauftragte die Landeshauptstadt externe Gutachter mit Studien zur Optimierung der Zielerreichung durch das Kanalbauamt. Beauftragt waren dabei immer eine Analyse der Aufgaben und Struktur der Dienststelle auf Grundlage der von den Bediensteten zur Verfügung gestellten Daten sowie die Erstellung von Konzepten zur Ausgliederung bzw. Einbringung der Abwasserbeseitigung in eine Kapitalgesellschaft unter Beachtung betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Aspekte.

Dabei hatten die Gutachter je nach der aktuellen Diskussion über die künftige Stellung des Kanalbauamtes Betrachtungen über dessen Entwicklungspotenziale anzustellen.

Ein im Juni 2004 beauftragtes Projekt umfasste zudem einen Vergleich der Abwasserentsorgungssysteme mit anderen Städten und die Behandlung der in der Landeshauptstadt bereits bestehenden Ideen sowie die Erarbeitung neuer Lösungsansätze für eine künftige Betriebsform. Das Projektteam untersuchte dazu sechs Varianten einer Privatisierung. Die im Projektergebnis enthaltenen Vorschläge fanden sich oft wortgleich in einem Leitfaden des BMLFUW aus dem Jahr 2001. Das Honorar für die beiden Studien und das Projekt betrug insgesamt 58.000 EUR.

19.2 Die Beauftragung der Studien und des Projekts war wenig koordiniert und sparsam. So beauftragte die Landeshauptstadt jeweils Dritte, ihr gegen Honorar Auskünfte über die Aufgaben und Organisation des von ihr selbst eingerichteten und in ihrem alleinigen Gestaltungsrahmen liegenden Kanalbauamtes zu geben. Dabei bedurfte es zusätzlich noch der Grundlagenforschung durch die Bediensteten selbst, damit den Beauftragten diese Analyse überhaupt möglich war.

Der RH beurteilte zumindest die Kosten für die im Jahr 2002 erstellte Studie und das im Juni 2004 beauftragte Projekt im Gesamtbetrag von 35.000 EUR sowie die für die Analysen notwendigen, aber nicht näher quantifizierbaren eigenen Personalkosten als vermeidbar. Nach Ansicht des RH dienten diese Untersuchungen nur dazu, die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Reformmaßnahmen für das Kanalbauamt zu konterkarieren oder – wie schon aus dem Anbot hervorging – alle bisherigen Ideen für eine künftige Betriebsform der Abwasserbeseitigung zusammenzufassen.

Jedoch wäre auch den Fachleuten der Landeshauptstadt eine Aufzählung und Umfrage über Organisationsformen für die Abwasserbeseitigung in anderen österreichischen Städten mit anschließender Beurteilung sowie die Darstellung von Entwicklungsszenarien für das Kanalbauamt anhand eines öffentlich aufliegenden Leitfadens zuzumuten gewesen.

Der RH empfahl, externe Berater nur dann mit Studien oder Projekten zu beauftragen, wenn diese Arbeiten von den Mitarbeitern der Landeshauptstadt nicht erfüllt werden können.

- 19.3** *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt sei das Kanalbauamt in den vergangenen zehn Jahren einem ständigen Wechsel in der politischen Verantwortung unterworfen gewesen. Die Beauftragung der Studien könne davon nicht losgelöst betrachtet werden, weil die Untersuchungen zur Neustrukturierung der Abwasserbeseitigung jeweils in die Zuständigkeit unterschiedlicher Stadtsenatsreferenten gefallen sei.*

Hinsichtlich der Bemängelung der dreimaligen Beauftragung von Aufgaben- und Organisationsanalysen vertrat die Landeshauptstadt die Ansicht, dass Gutachten ohne Darstellung der Ausgangssituation bzw. des Ist-Zustands mit einem gravierenden Mangel behaftet wären.

Weitere
Feststellungen

- 20** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Errichtung von Hauskanalanlagen und die künftige Stellung des Kanalbauamtes.

Schluss-
bemerkungen

- 21** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Unerledigte Anregungen

(1) Durch eine umgehende Reduktion der laufenden Ausgaben wären die Erfüllung der kommunalen Kernaufgaben nachhaltig sicherzustellen und der Haushalt zu stabilisieren.

(2) Finanzielle Verpflichtungen wären nur in einem unumgänglichen Ausmaß einzugehen, um nicht durch weiter ansteigende Annuitätenleistungen für Finanzschulden sowie Ratenzahlungen für Leasingverpflichtungen den Haushaltsausgleich in den Folgejahren zu gefährden.



(3) Bei Verwendung von Überschüssen aus dem Abwasserbereich wäre die diesbezügliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu beachten.

(4) Die obersten Entscheidungsträger hätten jedenfalls eine grundlegende Strukturreform vorzugeben und konsequent mitzutragen, die auch die Festlegung von strategischen Zielen beinhalten müsste.

(5) Angesichts der äußerst schlechten Finanzlage der Landeshauptstadt wäre umgehend eine Verringerung der Subventionsgewährung anzustreben. Die Subventionsordnung sollte alle Förderungen und Zuwendungen umfassen.

(6) Verzicht auf Abgaben wären auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen und nach Möglichkeit zu verringern. Förderungen sollten künftig gemäß den Bestimmungen der Subventionsordnung gewährt werden.

(7) Nach Umsetzung des derzeit laufenden Projekts für eine neue Berechnungsbasis der Kanalabgaben wäre der Personalbedarf im Kanalbauamt neu zu bemessen.

(8) Die Beauftragung externer Berater mit Gutachten und Projekten sollte nur erfolgen, wenn diese Leistungen von den Dienstnehmern der Landeshauptstadt nicht erbracht werden können.